

EuGH: EU-U.S. Privacy Shield ungültig – Standardvertragsklauseln im Risiko

Wie wir Sie jetzt unterstützen

Juli 2020



pwc



Die Schrems-Entscheidung auf den Punkt gebracht

Wesentliche Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH):

- Artikel 702 des Foreign Intelligence Surveillance Act (FISA) und die Executive Order 12333 sowie die darauf beruhenden Überwachungsprogramme der USA greifen unverhältnismäßig stark in die Grundrechte der EU-Bürger ein.
- Die Befugnisse der US-Behörden sind nicht ausreichend eingeschränkt; die Datenerhebung betrifft auch Nichtzielpersonen und die Betroffenen haben keine wirksamen Rechte, die vor Gericht gegen die Behörden durchgesetzt werden können (Rn. 178 ff. des Urteils).
- Eine Übermittlung in Länder außerhalb der EU erfordert (i) "angemessene Schutzvorkehrungen", (ii) die den Betroffenen "einklagbare Rechte" und (iii) "wirksame Rechtsbehelfe" einräumen (Rn. 91 des Urteils).
- Das erforderliche Datenschutzniveau wird nicht erreicht, wenn es eine umfassende staatliche Überwachung der Datenströme im Bestimmungsland gibt.
- Vollständiger Urteilstext:
<http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62018CJ0311&lang1=de&type=TXT>

Die Konsequenzen:

- Der EU-U.S. Privacy Shield ist ungültig.
- Standardvertragsklauseln können grds. verwendet werden, erfordern aber eine Einzelfallanalyse. Wenn ein Bestimmungsland im Vergleich zu EU-Standards einschneidendere staatliche Überwachungsaktivitäten durchführt, sind zusätzliche Garantien erforderlich. Zum Beispiel:
 - Technisch: Transportverschlüsselung, Pseudonymisierung mit einem eigenen Schlüssel etc.
 - Rein vertragliche Maßnahmen: Verpflichtung des Datenimporteurs, rechtlich gegen behördliche Auskunftersuchen vorzugehen etc.

Die Sicht der Aufsichtsbehörden

Die Kommentare des Europäischen Datenschutzausschusses und der deutschen Datenschutzbehörden unterstreichen die Ernsthaftigkeit der Entscheidung des EuGH

Europäischer Datenschutzausschuss

“Kommt diese Beurteilung zu dem Ergebnis, dass **das Land des Importeurs kein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau bietet, muss der Exporteur unter Umständen die Einführung zusätzlicher Maßnahmen** zu den in den Standardvertragsklauseln vorgesehenen Maßnahmen **in Betracht ziehen**. [...]

Wenn diese **vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder nicht erfüllt werden können, ist der Exporteur durch die Standardvertragsklauseln verpflichtet, die Übermittlung auszusetzen oder die Standardvertragsklauseln zu beenden** oder seine zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, wenn er beabsichtigt, die Übermittlung von Daten fortzusetzen.”

LDI Berlin

“Daraus folgt, **dass personenbezogene Daten** bis zu einer Änderung der Rechtslage **in aller Regel nicht mehr wie bisher in die USA übermittelt werden dürfen**. Ausnahmen bestehen vor allem in den gesetzlich vorgesehenen Sonderfällen, etwa bei einer Hotelbuchung in den USA.”

LfDI Baden-Württemberg

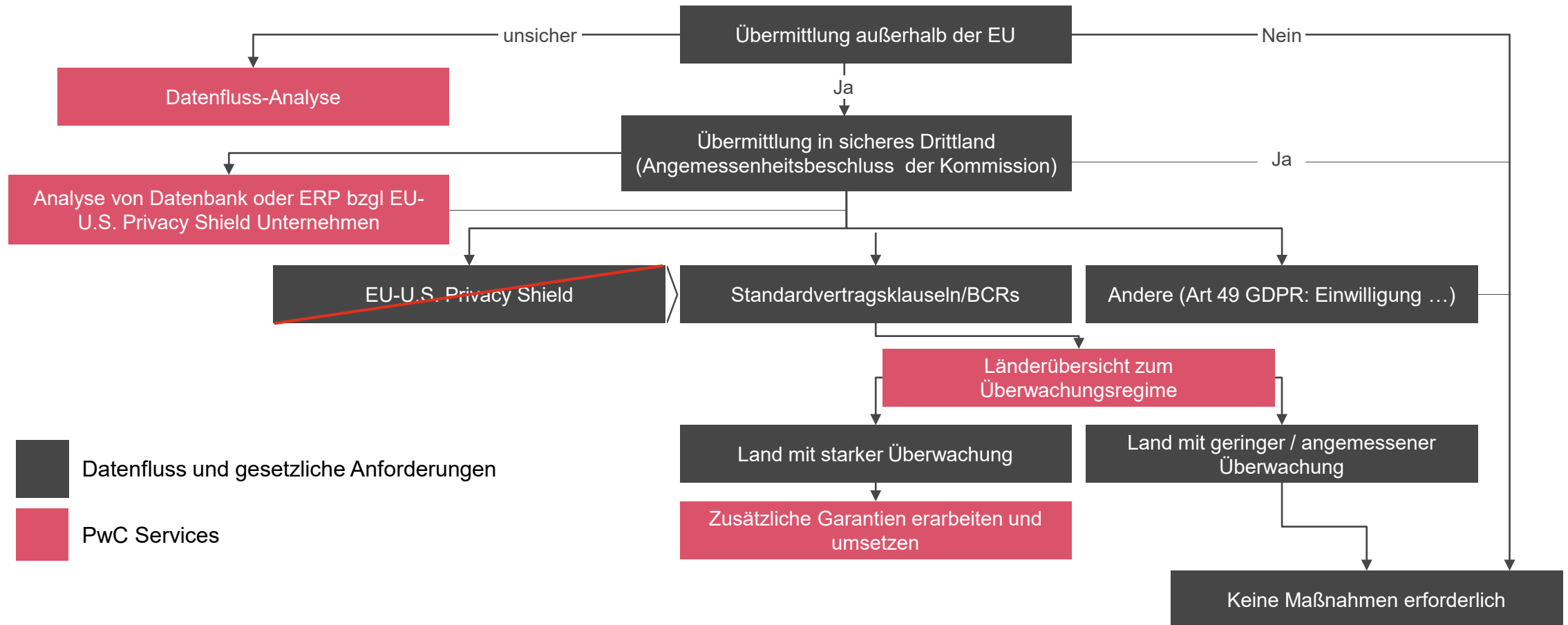
“Im Fall der Vereinigten Staaten liegt das Ergebnis dieser Prüfung aber auf der Hand, **denn praktisch kein amerikanisches Unternehmen kann glaubhaft garantieren, dass es vom Zugriff der dortigen Geheimdienste verschont bleiben wird**. Als dritte und letzte Möglichkeit verbleiben dann maßgeschneiderte Lösungen im Einzelfall, die beispielsweise darin bestehen könnten, dass **das amerikanische Unternehmen die Daten nachweislich in einer Weise verschlüsselt**, die auch die Geheimdienste nicht überwinden können.”

BfDI

“Der EuGH hat **die Rolle der Datenschutzaufsichtsbehörden bestätigt und gestärkt**. [...] Das bedeutet auch, dass sie den Datenaustausch untersagen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Sowohl Unternehmen und Behörden als auch die Aufsichtsbehörden haben jetzt die **komplexe Aufgabe, das Urteil praktisch anzuwenden**.”

Unser Ansatz und mögliche Services

Bei Datentransfers in Länder mit starker Überwachung kann PwC Sie mit Empfehlungen und der Implementierung von Maßnahmen unterstützen



Ihre Ansprechpartner



Dr. Jan-Peter Ohrtmann
Partner, PwC Legal

Düsseldorf

Mobil: +49 171 761 4597
jan-peter.ohrtmann@pwc.com



Dr. Robert Paffen
Partner, PwC Risk &
Regulatory

Düsseldorf

Mobil: +49 160 936 02712
robert.paffen@pwc.com



Joachim Mohs
Partner, Cyber & Privacy

Hamburg

Mobil: +49 170 578 9544
joachim.mohs@pwc.com